

# **BGer 1P.534/2004 vom 22. Dezember 2004**

Bundesgericht, 2004-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.534\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.534_2004)

FR: TF 1P.534/2004 du 22 décembre 2004

IT: TF 1P.534/2004 del 22 dicembre 2004

## **Regeste**

art. 9 und 29 BV (Gerichts- und Parteikosten) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist ( BGE 130 I 226 E. 1 S. 228 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Die angefochtene Kostenregelung stellt einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid dar, gegen den im Bund kein anderes Rechtsmittel als die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung steht ( Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 1 OG ). Fraglich ist indessen, ob es sich um einen Endentscheid oder einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG handelt.

##### **E. 1.1.1**

Endentscheid im Sinne von Art. 87 OG ist jeder Entscheid, der ein Verfahren vorbehaltlich der Weiterziehung an eine höhere Instanz abschliesst, sei es durch einen Entscheid in der Sache selbst, sei es aus prozessualen Gründen. Als Zwischenentscheide gelten demgegenüber jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Nach der Rechtsprechung sind Rückweisungsentscheide grundsätzlich Zwischenentscheide ( BGE 129 I 313 E. 3.2 S. 316 f. mit Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt ebenfalls hinsichtlich der Kostenverlegung, auch wenn der Kostenpunkt des Rückweisungsentscheids selbst nicht mehr Gegenstand eines kantonalen Entscheids bilden wird. Die Kostenregelung in einem solchen Zwischenentscheid hat keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge, so dass auf die dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann ( BGE 122 I 39 E. 1a/bb S. 42 f. mit Hinweisen).

##### **E. 1.1.2**

Der vorliegende Rückweisungsentscheid besteht in der Sache, wie aus Dispositiv Ziffer 1 folgt, aus zwei Teilen. Beim einen Naturobjekt, der Seufzer-Allee, wurde mit dem angefochtenen Entscheid die beantragte Neugestaltung nicht bewilligt. Damit ist das hängige Bewilligungsverfahren abgeschlossen worden. Die Rückweisung lässt der Gemeinde freilich die Möglichkeit offen, ihr Vorhaben im Rahmen eines allfälligen neuen Bewilligungsverfahrens wiederum zur Diskussion zu stellen. Dispositiv Ziffer 1 lit. a des angefochtenen Entscheids erweist sich damit als Endentscheid, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung steht. Beim anderen Naturobjekt, den Parkbäumen auf Parzelle Nr. 2151, ist die Rückweisung hingegen ein Zwischenentscheid

im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG . Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin spielt es keine Rolle, dass auf der Gemeindeebene über die Ersatzpflanzungen noch kein Entscheid gefällt wurde. Vielmehr kommt es darauf an, dass die kommunale Behörde gemäss dem angefochtenen Entscheid die Zuständigkeit zu Unrecht verneint hatte und ihr Entscheid mit der Rückweisung nachgeholt werden soll. Bei der allfälligen Anordnung einer Ersatzpflanzung handelt es sich um einen Teilaspekt der Frage, ob ein geschützter Baum gefällt werden kann (vgl. § 8 Abs. 3 NHG /TG, Art. 57 Abs. 2 Baureglement). Mit Dispositiv Ziffer 1 lit. b des angefochtenen Entscheids wird die erste Instanz deshalb zur Entscheidung im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Bewilligungsverfahrens angewiesen. Insofern ist deshalb die staatsrechtliche Beschwerde nach der Rechtsprechung an sich nicht gegeben.

### **E. 1.1.3**

Das Verwaltungsgericht hat allerdings im angefochtenen Kostenpunkt eine einheitliche Regelung getroffen, die sich auf beide Teilaspekte der Rückweisung bezieht und sich nicht weiter aufschlüsseln lässt. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden; die beabsichtigten Eingriffe an den beiden Naturobjekten sind im gleichen Bewilligungsverfahren unterbreitet worden. Demzufolge muss auch in der Eintretensfrage eine gesamtheitliche Betrachtungsweise Platz greifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Bewilligungsverfahren hauptsächlich die Neugestaltung der Allee angestrebt worden ist, während die Auslichtung der Parkbäume im Vergleich dazu eine untergeordnete Bedeutung hat. Da bezüglich der Hauptfrage ein Endentscheid vorliegt, muss die staatsrechtliche Beschwerde gegen die Kostenregelung gesamthaft zulässig sein.

### **E. 1.2**

Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde richtet sich unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren Parteistellung zugekommen ist, ausschliesslich nach Art. 88 OG ; verlangt ist eine Beeinträchtigung in den eigenen rechtlich geschützten Interessen. Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen eine willkürliche Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die Verfahrenskosten. Mit dem angefochtenen Entscheid wurden der Beschwerdeführerin Kosten von Fr. 1'000.-- auferlegt und eine Parteientschädigung verweigert. In dieser Hinsicht greift der angefochtene Entscheid in rechtlich geschützte Interessen der Beschwerdeführerin ein. Sie ist deshalb insoweit legitimiert, staatsrechtliche Beschwerde zu führen. Dagegen würde die Legitimation hinsichtlich des Entscheids des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst fehlen, weil die Beschwerdeführerin am kantonalen Verfahren als Organisation mit ideellem Zweck teilgenommen hat und insofern nicht in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist (Urteil 1P.551/1991 vom 24. September 1991, E. 2b, in: ZBl 1992 S. 24). Somit bleibt die verfassungsrechtliche Kontrolle auf den Kostenspruch als solchen beschränkt und kann nicht dazu führen, dass indirekt auch der Entscheid in der Sache überprüft wird. In diesem Zusammenhang zulässig ist die im vorliegenden Fall vorgebrachte Rüge, der Kostenspruch stehe im Widerspruch zum Ergebnis des Verfahrens ( BGE 129 II 297 E. 2.2 S. 300). Folglich ist die Legitimation im Sinne von Art. 88 OG insoweit gegeben.

### **E. 1.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Gemäss § 77 VRG/TG trägt in streitigen Verfahren in der Regel der Unterliegende die Kosten. Unterliegt ein Beteiligter nur teilweise, wird ihm ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt. Von Kanton und Gemeinden wird in der Regel laut § 78 Abs. 3 VRG/TG keine Gebühr erhoben. § 80 Abs. 1 VRG/TG bestimmt, dass im Verfahren vor Verwaltungsgericht in der Regel Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten besteht. Nach § 80 Abs. 3 VRG/TG sind die unterliegende Partei oder das unterliegende Gemeinwesen zur Bezahlung der Entschädigung verpflichtet, wenn der Ersatz ausseramtlicher Kosten zugesprochen wird. § 75 der Zivilprozessordnung vom 6. Juli 1988 (ZPO/TG; RB 271) ist sinngemäss anzuwenden.

### **E. 2.2**

Das Verwaltungsgericht hat seinen Kostenspruch damit begründet, dass es die Beschwerde teilweise gutheisse. Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerinnen seien beide teilweise unterlegen. Der Gemeinde würden keine Gebühren in Rechnung gestellt. Da die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerinnen ungefähr zu gleichen Teilen obsiegt hätten, könnten deren ausseramtliche Kosten wettgeschlagen werden. In der Vernehmlassung an das Bundesgericht führt das Verwaltungsgericht aus, der Beschwerdeführerin sei es bezüglich der Allee darum gegangen, jegliche Teilerneuerung oder gar eine Gesamterneuerung (vorfrageweise) als rechtswidrig feststellen zu lassen und nur die Ersatzpflanzung kranker Einzelbäume zuzulassen. Es verweist dafür auf Antrag Nr. 3 des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführerin. Diese Ansicht habe bereits das DBU verworfen. Auch das Verwaltungsgericht habe in den Erwägungen des Entscheids klargestellt, dass eine Gesamterneuerung in Etappen sinnvoll sei, wobei sich die Erneuerung nach dem Zustand der Bäume richten solle. Gemessen am materiellen Gehalt der Anträge sei die Beschwerdeführerin damit nur teilweise durchgedrungen. Hinzu komme, dass sie bezüglich des Antrags Nr. 2 voll unterlegen sei, habe doch das Verwaltungsgericht bezüglich Ersatzbäumen nichts angeordnet. Die Beschwerdeführerin kritisiert diese Auffassung als willkürlich: Das Verwaltungsgericht habe Ziffern 2 und 3 des Entscheids des DBU vollumfänglich aufgehoben. Es habe festgestellt, dass eine Fällung von 19 Alleebäumen ohne Gesamtkonzept nicht in Frage komme. Bezüglich der ohne rechtskräftige Bewilligung gefällteten Baumgruppe auf dem Baugrundstück habe es festgehalten, dass vorerst einmal die Gemeinde über konkrete Ersatzpflanzungen entscheiden müsse. Damit habe das Verwaltungsgericht den Anträgen der Beschwerdeführerin vollumfänglich entsprochen. Ferner sei es für die Kostenfolge bezüglich der Beschwerdeführerin irrelevant, wie viel die Beschwerdegegnerinnen unterlegen seien. Voll unterlegen sei jedenfalls das DBU, dessen Einspracheentscheid aufgehoben worden sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb das Verwaltungsgericht von einem teilweisen Unterliegen der Beschwerdeführerin spreche.

### **E. 2.3**

Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist ( BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9 ; 128 I 273 E. 2.1 S. 275 ; 127 I 60 E. 5a S. 70; je mit Hinweisen).

#### **E. 2.4**

Mit seinem Kostenentscheid ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerinnen hätten etwa zur Hälfte obsiegt. Nicht ausdrücklich genannt wird dabei die Gemeinde, die das Verfahren als Gesuchstellerin ausgelöst hat. Die Beschwerdegegnerinnen und die Gemeinde hatten vor Verwaltungsgericht im Wesentlichen gleich lautende Anträge gestellt, die denjenigen der Beschwerdeführerin diametral gegenüberstanden. Der Frage der Kostenregelung im Hinblick auf die Gemeinde bzw. das DBU braucht jedoch nicht nachgegangen zu werden. Erweist sich die Annahme, die Beschwerdeführerin habe zur Hälfte obsiegt, als haltbar, dann ist auch der Kostenspruch für ihren Teil ohne weiteres gerechtfertigt: Die Halbierung der Verfahrenskosten und das Wett schlagen der Parteikosten entspricht der üblichen Kostenverlegung bei je hälftigem Obsiegen.

#### **E. 2.5**

Einigkeit herrscht darüber, dass das Verwaltungsgericht mit seinem Entscheid Antrag Nr. 1 des Rechtsbegehrens, das die Beschwerdeführerin im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens formuliert hat, vollumfänglich gutgeheissen hat. Umstritten ist dagegen, ob dies auch für die Anträge Nrn. 2 und 3 zutrifft.

##### **E. 2.5.1**

Mit Antrag Nr. 3 hatte die Beschwerdeführerin verlangt, das Gesuch um eine teilweise Allee-Erneuerung sei abzuweisen. Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass sie damit das Anliegen verfolgte, die fraglichen Alleeebäume überhaupt vor der Rodung zu schützen. Demgegenüber erachtete das Verwaltungsgericht die geplante Neugestaltung der Allee im Rahmen eines Gesamtkonzepts grundsätzlich als zulässig. Wie seinen Darlegungen zu entnehmen ist, sollte mit der Rückweisung bewirkt werden, dass die beantragte Neugestaltung zwar nicht unmittelbar durchgeführt werden konnte, aber im Rahmen eines neuen Verfahrens - nach der Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts - bewilligungsfähig blieb. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin hat der Entscheid indessen keine Bindungswirkung für die Bewilligung eines neu aufgelegten Projekts. Ob das Verwaltungsgericht bezüglich der Allee mit dem Rückweisungsentscheid an die Gemeinde prozessual das richtige Vorgehen für das von ihm angestrebte Ergebnis gewählt hat, ist nicht weiter zu erörtern. Der Beschwerdeführerin fehlt wie dargelegt die Legitimation, um den Entscheid in der Sache mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. Somit konnte das Verwaltungsgericht bezüglich Antrag Nr. 3 von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin ausgehen.

##### **E. 2.5.2**

Antrag Nr. 2 des Rechtsbegehrens bezog sich auf die Parkbäume auf Parzelle Nr. 2151 und richtete sich an das Verwaltungsgericht. Er stand jedoch im Widerspruch zu der Rüge, die Gemeindeinstanz sei zu Unrecht übersprungen worden. Dieses Argument bildete die Begründung für den Antrag Nr. 1, soweit damit eine Aufhebung von Dispositiv Ziffer 3.2 des Entscheids des DBU verlangt wurde. Das Verwaltungsgericht konnte insofern nicht gleichzeitig beide Anträge gutheissen. Richtigerweise hätte die Beschwerdeführerin Antrag Nr. 2 als Eventualbegehren stellen müssen für den Fall, dass Antrag Nr. 1 im vorgenannten Umfang nicht gutgeheissen worden wäre. Da die Beschwerdeführerin eine Rangordnung unter den Anträgen des Rechtsbegehrens unterlassen hat, kann keine Rede davon sein, Antrag Nr. 2 sei vollumfänglich gutgeheissen worden. Vielmehr ist es folgerichtig, wenn

das Verwaltungsgericht in diesem Punkt die Beschwerdeführerin als unterliegend betrachtet hat.

### **E. 2.5.3**

Im Rahmen der Eintretensprüfung wurde ausgeführt, dass den Eingriffen an den Parkbäumen im Vergleich zu denjenigen an der Allee eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Die drei Anträge des Rechtsbegehrens können deshalb nicht als gleichwertig gewichtet werden. Insgesamt ist festzustellen, dass das Verwaltungsgericht in der Sache den Forderungen der Beschwerdeführerin bezüglich beider Naturobjekte nicht vollumfänglich gefolgt ist. Der Schluss des Verwaltungsgerichts, die Beschwerdeführerin habe zur Hälfte obsiegt, erweist sich unter diesen Umständen nicht als offensichtlich unhaltbar. Zwar wäre es denkbar gewesen, ein Obsiegen der Beschwerdeführeren in einem Umfang von mehr als der Hälfte - jedenfalls aber nicht im vollen Umfang - zu bejahen. So hätte die Gutheissung von Antrag Nr. 1 des Rechtsbegehrens, der prozessual im Vordergrund stand, stärker gewichtet werden können. Angesichts des weiten Ermessensspielraums, der praxisgemäss kantonalen Gerichten bezüglich ihrer Kostenentscheide eingeräumt wird (Urteile 1P.668/2002 vom 12. Mai 2003, E. 4.2; 1P.229/2001 vom 2. Oktober 2001, E. 5b mit Hinweisen), hält der angefochtene Kostenspruch allerdings vor dem Willkürverbot stand. Die staatsrechtliche Beschwerde dringt in diesem Punkt demzufolge nicht durch.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, der angefochtene Kostenspruch verstosse gegen den in Art. 29 Abs. 1 BV verankerten Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Unter diesem Titel bringt sie vor, es gehe nicht an, der obsiegenden Beschwerdeführerin entgegen der klaren Vorschrift im Gesetz Gerichtskosten aufzuerlegen und eine Parteientschädigung vorzuenthalten. Art. 29 Abs. 1 BV gewährleistet den allgemeinen Grundsatz des fairen Verfahrens ( BGE 129 I 85 E. 4.1 S. 88). Die Beschwerdeführerin tut nicht dar, dass der Gehalt dieses verfassungsmässigen Rechts im vorliegenden Zusammenhang über das Willkürverbot hinausgeht. Deshalb erübrigt sich die weitere Prüfung einer allfälligen Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV .

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet und ist daher abzuweisen. Gemäss dem Ausgang des staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens, in dem allein vermögensrechtliche Interessen geltend gemacht werden, ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Die Beschwerdegegnerinnen haben in ihrer Eingabe vom 16. November 2004 sinngemäss auf eine Vernehmlassung zu der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verzichtet, weshalb ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.